

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

23. November 2018

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen des Gesetzes zur Ergänzung des Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG

GZ: VII B 5 - WK 6130/18/10005

DOK: 2018/091460

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu Ihrem Referentenentwurf des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union Stellung nehmen zu können, die wir nachfolgend gerne wahrnehmen.

Der Verband der Auslandsbanken begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Unsicherheit, ob letztlich und rechtzeitig zwischen der EU27 und dem Vereinigten Königreich ein Austrittsabkommen abgeschlossen und ratifiziert werden wird, ist es im Sinne der Rechtssicherheit und Finanzstabilität wichtig,

Dr. Oliver Wagner

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
oliver.wagner@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

dass Maßnahmen und Regelungen für eine Übergangszeit nach dem Brexit konzipiert werden. Die mit dem Gesetz entworfene Ermächtigungsgrundlage für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel, um situationsgerecht und zielgerichtet Maßnahmen ergreifen zu können, um bei einem ungeordneten Ausscheidens des Vereinigten Königreiches aus der EU gravierende und von den europäischen Marktteilnehmern nicht abzuwehrende Folgen wirksam und zielgenau entgegen wirken zu können.

Auf Basis der Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsinstituten können wir Ihnen mitteilen, dass der Gesetzentwurf als ein wichtiges und willkommenes Signal wahrgenommen wird, dass Vorbereitungen für eine unilaterale Vorbereitung auf einen Brexit ohne Austrittabkommen getroffen werden. Veranlasst durch Ihren Entwurf haben viele Mitglieder in ihren Konzernzentralen nach vergleichbaren Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten nachgefragt. Vielfach erfolgte eine Fehlanzeige. Dies zeigt zwar einerseits, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Signalwirkung hat, andererseits aber auch, dass eine EU-weit abgestimmte Vorgehensweise und Regelung aller Wahrscheinlichkeit sachdienlich wäre, um EU27-weit die entsprechende Rechtssicherheit und den Schutz vor Marktverwerfungen zu erreichen. Auch dürfte die Befugnis der BaFin, auf dem Europäischen Pass basierende Genehmigungen und Zulassungen zu prolongieren, vielfach nicht nur auf Basis des deutschen, sondern auch dem europäische Aufsichtsrecht basieren und gegebenenfalls die Befugnisse der entsprechenden EU-Organe und Gremien bis hin zur SSM-Aufsicht tangieren. Wir begrüßen daher insofern, wenn Sie in der Begründung ausführen, dass die Ermächtigung der BaFin unter dem Vorbehalt einer vorrangigen Regelung auf europäischer Ebene steht, und würden uns sehr freuen, wenn Sie sich weiterhin auf europäischer Ebene für eine, dem Gesetzentwurf möglichst vergleichbare, Regelung einsetzen würden.

Die eben beschriebene Signalwirkung kommt auch die in dem Gesetzentwurf skizzierte Anpassung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Risikoträgerinnen und Risikoträger in bedeutenden Instituten zu, die im arbeitsrechtlichen Sinne Leitenden Angestellten gleichgestellt werden sollen. Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Finanzplätze wird diese Änderung als Zeichen gesehen, dass die Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Deutschland künftig attraktiv ausgestaltet werden sollen.

Nachfolgend finden Sie einige Anmerkungen zu den bankaufsichtlichen Aspekten des Gesetzentwurfes. Wir konzentrieren uns hierbei auf Klarstellungen in der jeweiligen Gesetzesbegründung.

Petition 1: Begründung A. I. Seite 7, 2. Absatz

Die Begründung sollte auf Seite 7 wie folgt angepasst werden:

„Die neuen Regelungen lassen die bestehenden Befugnisse der Bundesanstalt als Sonderordnungsbehörde unberührt. Die Bundesanstalt hat daher auch weiterhin die Möglichkeit, einem GBR-Unternehmen im Einzelfall das grenzüberschreitende Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen auch über den Tag des Brexit hinaus etwa zur Überbrückung der Zeit bis zur Erteilung einer regulären Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG oder

auch im Interesse einer geordneten Abwicklung des Deutschlandgeschäfts zu gestatten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. **Des Weiteren bleibt die Reichweite der Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG unberührt, die durch die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin und die Rechtsprechung konkretisiert wurde, insbesondere zu der Frage, in welchen Fällen ein Bankgeschäft oder eine Finanzdienstleistung im Inland erbracht wird.**"

Begründung:

Die Erweiterung der Begründung würde dem Umstand Rechnung tragen, dass bisher die Begründung dahingehend interpretiert werden könnte, dass hierfür jeder grenzüberschreitende Vertragsschluss nach § 32 KWG erlaubnispflichtig werden würde. Dies kann unseres Erachtens weder gewollt noch gemeint sein. Mit der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin sowie der bisherigen einschlägigen Rechtsprechung zur Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG ist bereits ein ausreichend ausgefeiltes System vorhanden, das Rechtssicherheit bietet, wann eine Erlaubnis im Inland erforderlich ist und unter welchen Umständen es sich um grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr handelt.

Petition 2: Gesetzesbegründung zu § 53b Abs. 12 KWG-E, S. 15, 4. Absatz

Die Gesetzesbegründung sollte wie folgt ergänzt werden:

„Zur Vermeidung dieser Risiken kann die Bundesanstalt nach Satz 1 bestimmen, dass auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich die Regelungen für den Europäischen Pass, die in den Absätzen 1 bis 9 des § 53b zusammengefasst sind (EU-Passregime), vom Zeitpunkt des Brexit an ganz oder teilweise entsprechend zur Anwendung kommen. Eine entsprechende Anwendung des EU-Passregimes auf Finanzgeschäfte, die nach dem Brexit neu abgeschlossen werden, kommt nach Satz 2 nur insoweit in Betracht, als die Neuabschlüsse in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Brexit bereits bestehenden Finanzgeschäften stehen, z.B. weil sie im Rahmen des Risikomanagements solcher Geschäfte getätigt werden oder weil bestimmte wesentliche Vertragsänderungen solcher Geschäfte (sog. lifecycle events) als Neuabschlüsse anzusehen sind. **Die Regelung des neuen § 53b Abs. 12 KWG soll ermöglichen, dass die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit der weiteren Erfüllung bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen („contractual continuity“) während der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist gewährleistet wird, soweit die weitere Erfüllung solcher Verträge ansonsten erlaubnispflichtig wäre. Unter Geschäften, die in engem Zusammenhang mit den von Satz 2 begünstigten Geschäften stehen, sind alle solchen neue Geschäfte zu verstehen, die mit einem durch die Neuregelung begünstigten Geschäft vertraglich oder wirtschaftlich verbunden sind, z.B. bei Ausübung vertraglich vorgesehener Optionen.**“

Begründung:

Die Ergänzung der Gesetzesbegründung dient der Klarstellung, welche Geschäfte künftig erlaubnispflichtig sind und inwieweit es sich um ein gesetzlich begünstigtes Hilfsgeschäft nach § 53b Abs. 12 Satz 2 KWG-E handelt.

Die Gesetzesbegründung erweckt bisher für uns den Eindruck, als wäre die weitere Erfüllung bestehender Verträge grundsätzlich erlaubnispflichtig und folglich § 53b Abs. 12 KWG-E für alle Arten von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen erforderlich. Wir regen daher an, klarzustellen, dass die Regelung des § 53b Abs. 12 KWG-E die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit der

weiteren Erfüllung bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen („contractual continuity“) während der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist ermöglichen soll, soweit die weitere Erfüllung solcher Verträge ansonsten erlaubnispflichtig wäre. Dies wäre z.B. nicht bei der Fortführung eines Kreditvertrages der Fall, bei dem der Kredit bereits vor dem Brexit gewährt wurde, da das Stehenlassen der Kreditforderung und deren Rückzahlung selbst nicht mehr erlaubnispflichtig sind.

Der Kreis der begünstigen Hilfgeschäfte sollte zudem nicht zu eng gefasst werden und daher die Gesetzesbegründung entsprechend erweitert werden. Es sollte klargestellt werden, dass zu den „in engem Zusammenhang“ stehenden Geschäften alle mit einem begünstigten Geschäft vertraglich oder wirtschaftlich verbundenen neuen Geschäfte gehören sollten, wie etwaige Glattstellungsgeschäfte, eine Portfoliokompression, die Ausübung von vertraglich vorgesehenen Optionen (auch auf Eröffnung oder Ausführung eines weiteren Geschäftes), vertraglich vorgesehene Folgegeschäfte (Prolongationen, Ausübungen von Wandlungsrechten, etc.) und sachlich erforderliche Vertragsanpassungen. Die Grundlage für diese Geschäfte liegt in einem bestehenden Vertrag, sodass eine Vertragserfüllung dieses bestehenden Vertrages auch noch nach dem Brexit möglich sein sollte, ohne dass hierfür eine grundsätzliche Erlaubnispflicht bestünde.

Petition 3: Gesetzesbegründung zu § 53b Abs. 12 KWG-E, S. 15, als Absatz 5

Die Gesetzesbegründung sollte wie folgt erweitert werden:

„Von der Regelung des § 53b Abs. 12 KWG bleibt derzeit erlaubnisfreies Geschäft von dieser Regelung unberührt. Dies schließt insbesondere ein, dass GBR-Institute oder -Zweigniederlassungen, die Handelsgeschäfte mit Kreditinstituten und/oder Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, keiner Erlaubnis nach § 32 KWG bedürfen.“

Begründung:

Die Erweiterung der Begründung dient der Klarstellung, dass solche Handelsgeschäfte zwischen Banken, das sog. Interbanken-Handelsgeschäft, das bereits jetzt erlaubnisfreies Geschäft ist, entweder schon keine erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG gegenüber den deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten darstellen oder jedenfalls nicht als zielgerichtete Ansprache des deutschen Marktes zu werten sind.

Petition 4: Erstreckung des § 53b Abs. 12 KWG-E auf GBR-Zweigniederlassungen von EWR-Instituten in die Bundesrepublik Deutschland hinein

Begründung:

Wir würden eine Klarstellung begrüßen, die die Regelung des § 53b Abs. 12 KWG-E auch auf solche Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erstreckt, die bislang im Rahmen des EU-Passes über britische Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat des EWR in die Bundesrepublik Deutschland hinein erbracht wurden. Es geht aus unserer Sicht wegen der Bezugnahme auf den Sitz des Unternehmens aus der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung bzw. deren Gesetzesbegründung nicht eindeutig hervor, ob dies der Fall sein soll. Jedenfalls halten

wir eine Gleichstellung solcher GBR-Zweigniederlassungen mit Instituten mit Sitz im GBR für angebracht, da andernfalls GBR-Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten gegenüber anderen Zweigniederlassungen des EWR-Instituts schlechter gestellt würden.

Wir hoffen, unsere Ausführungen helfen Ihnen bei der weiteren Bearbeitung des Referentenentwurfs weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Elke Weppner